

RS OGH 1974/5/8 1Ob38/74, 1Ob667/83, 5Ob537/87, 7Ob624/88, 2Ob2171/96w, 1Ob152/05t, 6Ob180/14k, 2Ob1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.05.1974

Norm

ABGB §1295 II d2

ABGB §1295 II e

Rechtssatz

Ein Gastwirt, der im Rahmen seines Betriebes Gästen Parkplätze anbietet, ist verpflichtet, nicht nur die Zufahrtswege sondern auch die Zugangswege zu diesen in einer Weise abzusichern, die deren gefahrlose Benützung, insbesondere auch zu den Abendstunden und Nachtstunden gewährleistet. Der Umstand, dass der Betrieb von der Behörde ohne besondere Auflage hinsichtlich der Absicherung des Parkplatzes genehmigt wurde, befreit nicht von der Haftung für eingetretene Unfallsfolgen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 38/74

Entscheidungstext OGH 08.05.1974 1 Ob 38/74

Veröff: EvBl 1975/3 S 13 = ZVR 1975/114 S 179

- 1 Ob 667/83

Entscheidungstext OGH 13.07.1983 1 Ob 667/83

Auch; Veröff: ZVR 1984/280 S 283

- 5 Ob 537/87

Entscheidungstext OGH 19.05.1987 5 Ob 537/87

- 7 Ob 624/88

Entscheidungstext OGH 28.07.1988 7 Ob 624/88

Auch; nur: Ein Gastwirt, der im Rahmen seines Betriebes Gästen Parkplätze anbietet, ist verpflichtet, nicht nur die Zufahrtswege sondern auch die Zugangswege zu diesen in einer Weise abzusichern, die deren gefahrlose Benützung, insbesondere auch zu den Abendstunden und Nachtstunden gewährleistet. (T1)

Beisatz: Hier: Verschuldensteilung 2:1 zum Vorteil des alkoholisierten Klägers, der statt auf dem Weg zum Parkplatz über einen ungenügend gesicherten Terrassenplatz ging und dabei schwer stürzte. (T2)

- 2 Ob 2171/96w

Entscheidungstext OGH 26.02.1998 2 Ob 2171/96w

Ähnlich; Beisatz: Es befreit nicht von der Haftung für eingetretene Unfallsfolgen, daß bei einer behördlichen Betriebsbewilligung keine besonderen Auflagen zur Sicherung einer erkennbaren Gefahrenstelle erteilt wurden, wenn nur die Gefahrenquelle als solche dem Verkehrssicherungspflichtigen bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar war. (T3)

- 1 Ob 152/05t

Entscheidungstext OGH 02.08.2005 1 Ob 152/05t

Vgl; Beisatz: Parkplätze sowie Zugänge zu Geschäftslokalen müssen jedenfalls bei vertraglichen Sonderbeziehungen auch bei winterlichen Verhältnissen in einem Fremdenverkehrsort sicher begehbar sein. Dies gilt grundsätzlich auch für die (späten) Abendstunden, insbesondere wenn ein Geschäftsinhaber durch Beleuchtung seiner Auslagen zu erkennen gibt, an der Kontaktaufnahme mit (potentiellen) Kunden interessiert zu sein. (T4)

- 6 Ob 180/14k

Entscheidungstext OGH 27.05.2015 6 Ob 180/14k

Auch; Beisatz: Hier: Bejahung der Haftung eines Geschäftsinhabers für einen Unfall auf einem ihm nicht alleine, sondern gemeinsam mit anderen Geschäftsinhabern als Parkfläche zugeordneten Kundenparkplatz. (T5)

- 2 Ob 113/16f

Entscheidungstext OGH 05.08.2016 2 Ob 113/16f

Auch; Veröff: SZ 2016/73

- 6 Ob 94/16s

Entscheidungstext OGH 27.02.2017 6 Ob 94/16s

Vgl auch; Beisatz: Hier: Der Betreiber eines Schiverleihs samt Werkstatt hat durch ein Schild vor dem geschlossenen Büroeingang mit der Aufschrift „Bin in der Werkstatt“ und mit einem in Richtung der Werkstatt zeigenden Pfeil zu erkennen gegeben, an einer Kontaktaufnahme mit (potentiellen) Kunden in der Werkstatt interessiert zu sein. (T6)

- 4 Ob 121/18z

Entscheidungstext OGH 23.10.2018 4 Ob 121/18z

Auch; Beisatz: Die vertraglichen Verkehrssicherungspflichten eines Beförderungsunternehmen erstrecken sich auch auf Flächen bzw Anlagen außerhalb des Bahnhofsgebäudes, wenn diese funktionell noch zum Bahnhofsbereich gehören und von den Fahrgästen bestimmungsgemäß benutzt werden. (T7)

Beisatz: Hier: Bahnhofsparkplatz. (T8); Veröff: SZ 2018/80

- 4 Ob 13/19v

Entscheidungstext OGH 28.05.2019 4 Ob 13/19v

Vgl; Beis wie T5; Veröff: SZ 2019/47

- 6 Ob 215/18p

Entscheidungstext OGH 23.05.2019 6 Ob 215/18p

Auch; Ähnlich nur T1

- 5 Ob 82/19y

Entscheidungstext OGH 22.10.2019 5 Ob 82/19y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0023768

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at